

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIII

Rathenow, den 28.10.2014

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.2014** Seite 24

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2014** Seite 24

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2014** Seite 25

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.2014** Seite 25

Bekanntmachung der **geänderten Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung** Seite 27

Bekanntmachung der **Änderung der Gebührenordnung für das Obdachloshaus** Seite 33

Bekanntmachung der **Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2014 in der Stadt Rathenow** Seite 34

Bekanntmachung über die **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow** Seite 35

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 10.07.2014:

nichtöffentlicher Teil

DS 056/14 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Freier Hof / Ecke Kirchgang

DS 083/14 Beschaffung eines Einsatzleitwagens für die Feuerwehr

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 03.09.2014:

öffentlicher Teil

DS 088/14 Erhöhung Stammkapital und Änderung des Gesellschaftsvertrages der TGZ Havelland GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erteilt dem Bürgermeister den Auftrag, einer Stammkapitalerhöhung der Technologie- und Gründerzentrum Havelland GmbH um 93,20 EUR zuzustimmen und die als Anlage beigefügte Fassung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden zu lassen.

DS 089/14 Vereinbarung über die Übernahme der dem Schwimmhallenbetrieb zuzurechnenden Verluste

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Übernahme der Verluste aus dem Schwimmhallenbetrieb zuzustimmen.

DS 093/14 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse.

DS 094/14 Namensgebung für die Brücke zwischen Weinberg und Optikpark

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Brücke zwischen Weinberg und Optikpark den Namen „Weinberg-Brücke“ zu geben.

DS 095/14 Befreiung von den Festsetzung des Bebauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" Pl.Nr. 024, hier: Errichtung eines Mietwohnhauses

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadt-

kanal" Pl.Nr. 024 zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu erteilen.

DS 096/14 Bebauungsplan "Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße" I. Nr. 054, hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße" Pl.Nr. 054 gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

DS 097/14 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kiebitzsteig" 1. Änderung Pl.Nr. 006, hier: Errichtung eines Einfamilienhauses (Stadtvilla) mit Garage

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kiebitzsteig" 1. Änderung Pl.Nr. 006 zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses (Stadtvilla) mit Garage zu erteilen.

DS 100/14 Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow, hier: Umnutzung eines Nebengebäudes zu einem Wohnhaus

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Umnutzung eines Nebengebäudes zu einem Wohngebäude zu erteilen.

DS 101/14 Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Zollmauer in der Puschkinstraße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Sanierung der Zollmauer in der Puschkinstraße an die Firma Potsdamer Sanierungsbau GmbH, Rubenstraße 4 in 14467 Potsdam mit einem Auftragswert von 57.566,25 € (Brutto) zu vergeben.

DS 102/14 Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung einer Uferpromenade zwischen Berliner Straße und Rhinower Straße, 2. Bauabschnitt, Teilbereich 1

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Herstellung einer Uferpromenade, 2. BA, TB 1 an die Firma PST - Petermann Straßen- und Tiefbau GmbH, W.-von-Siemens-Straße 5 in 16866 Kyritz mit einem Auftragswert von 150.970,52 € (Brutto) zu vergeben.

DS 107/14 Änderung der Berufung eines Aufsichtsratsvertreters für die Rathenower Wärmeversorgung GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Hartmut Rubach aus dem Aufsichtsrat der Rathenower Wärmeversorgung ab. Gleichzeitig wird Herr Horst Pahling für die SPD Fraktion in den Aufsichtsrat der Wärmeversorgung berufen.

nichtöffentlicher Teil

DS 098/14 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 22, Flurstücke 361 tlw. und 365 tlw.

DS 099/14 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 19, Flurstück 101/1 und 101/2 tlw.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 01.10.2014:

öffentlicher Teil

DS 105/14 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Reihenweg" Pl.Nr. 06.95 in Semlin, hier: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Terrasse und einer Garage

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Reihenweg" Pl.Nr. 06.95 zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Terrasse und einer Garage zu erteilen.

DS 109/14 Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2014 - 2017

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2014-2017.

DS 110/14 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2014

DS 114/14 Weiterführung der Stelle des Ersten Beigeordneten – Verzicht auf die Ausschreibung

Beschluss: Die Stelle des Ersten Beigeordneten ist ab 01.01.2015 neu zu besetzen. Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet gemäß § 60 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung bei der Besetzung der Stelle auf eine öffentliche Ausschreibung.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.10.2014:

öffentlicher Teil

DS 066/14 Änderung der Gebührenordnung des Obdachlosenhauses

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die novellierte Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe der obdachlosen Bürger der Städte Rathenow und Premnitz zum 01.01.2015. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2008 außer Kraft.

DS 079/14 Bestellung eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung

des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel - Brandenburger Havel"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, Herrn Klaus-Dieter Metzner als Vertreter und Herrn Alfred Mantau als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel - Brandenburger Havel" zu bestellen.

DS 085/14 Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsteile, hier:

Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 086/14 Auslegungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow einschließlich Ortsteile, hier: Zweite Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Änderungsempfehlungen der Ortsteilbeiräte Semlin und Steckelsdorf werden in die Planzeichnung sowie in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

DS 092/14 Bestätigung der Drucksache 033/14 zur Schließung der Grundschule "Geschwister Scholl" und Grundschule "Am Weinberg" unter Beachtung des Bürgerentscheides vom 27.07.2014

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Beschluss aus DS 033/14 zur Schließung der Grundschulen "Am Weinberg" und "Geschwister Scholl" zum Schuljahresende 2016/2017 und Neugründung einer Grundschule am Standort Schulplatz 1 zum Schuljahresbeginn 2017/2018.

DS 108/14 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2014 in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2014 in der Stadt Rathenow.

DS 113/14 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Grünauer Fenn" Pl. Nr. 001, hier: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Grünauer Fenn" Pl.Nr. 001 zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport zu erteilen.

DS 117/14 Einstellung der Musikschulversorgung durch die Stadt Rathenow zum 31.07.2015

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt in Abstimmung mit dem Landkreis Havelland den städtischen Musikschulbetrieb zum 31.07.2015 aufzugeben. Mit Wirkung vom 01.08.2015 übernimmt der Landkreis Havelland die grundsätzliche Absicherung der Musikschulversorgung. Damit wird die Verwaltungsvereinbarung zur Bildung einer Musikschule in städtischer Trägerschaft vom 28.07.1995 gegenstandslos. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung einzuleiten.

DS 118/14 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zietenkasernen - Fr.-Ebert-Ring - Bahnhofstraße" TB I, Pl.Nr. 013, hier: Errichtung von neun Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 36 WE

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zietenkasernen - Fr. Ebert-Ring - Bahnhofstraße" TB I zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung von neun Mehrfamilienhäusern zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

DS 106/14 Vergabe des Kulturpreises der Stadt Rathenow 2014

DS 111/14 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Rhinower Straße

DS 115/14 Grundstücksankauf Gemarkung Steckelsdorf Flur 7, Flurstück 115/1 tlw.

DS 119/14 Grundstücksverkauf Gemarkung Göttlin Flur 5, Flurstück 148, 150 tlw. und 184 tlw.

DS 120/14 Grundstücksverkauf Gemarkung Böhne Flur 5, Flurstück 80/92

DS 123/14 Grundstücksverkauf Rathenow Flur 22, Flurstück 369 tlw.

DS 124/14 Grundstücksverkauf Freier Hof 4

DS 125/14 Grundstückstausch Berliner Str. Flur 25 Flurstücke 191, 244 und 246

DS 126/14 Grundstückstausch Kirchplatz 20

DS 127/14 Nutzungsvertrag Uferpromenade, Rathenow Flur 22, Flurstück 169/1 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

**Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rathenow und deren Ausschüsse
(GeschO)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Teil I S. 286) in ihrer Sitzung am 03.09.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge
- § 4 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 5 Zuhörer
- § 6 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen
- § 12 Redeordnung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen
- § 15 Niederschriften
- § 16 Fraktionen
- § 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 18

III. Hauptausschuss

§ 19

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46,47 BbgKVerf)

V. Schlussbestimmungen

§ 22

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der SVV ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Ladungsfrist der vereinfachten Einberufung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Ta-

gesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten, einer Fraktion oder des Bürgermeisters aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der SVV vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Jede Fraktion sowie 10 v. H. der Mitglieder der SVV haben das Recht, Anträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der SVV schriftlich an den Vorsitzenden der SVV gestellt sein. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister ist eine Kopie des Antragstextes zuzuleiten.

(3) Änderungsanträge und Vorschläge zu bestehenden Punkten der Tagesordnung können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sind auf Verlangen des Vorsitzenden der SVV schriftlich nachzureichen.

§ 4

Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die SVV. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob die SVV nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können durch einzelne Mitglieder der SVV mit Unterstützung von drei weiteren Abgeordneten oder durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 5

Zuhörer

(1) An den ordentlichen Sitzungen der SVV können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der SVV aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Während der öffentlichen Sitzung ist es der Presse, dem Rundfunk und ähnlichen Medien gestattet, Ton- und Bildaufzeichnungen vorzunehmen.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow und der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der SVV statt. Die Einzelheiten sind in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der SVV beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der SVV. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Bestätigung der Tagesordnung und / oder Änderungsanträge
- d) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus einschließlich der Beschlusskontrolle
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus einschließlich der Beschlusskontrolle
- j) Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- l) Schließung der Sitzung.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der SVV unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der SVV

erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen

b) verweisen

oder

c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 10 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der SVV das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) In der Sitzung der SVV hat sich jeder Sprecher bei seiner Rede zu erheben und an das Mikrofon zu treten, sofern dies vorhanden ist.

§ 11

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen

(1) Persönliche Bemerkungen eines Mitgliedes der SVV dürfen nur persönliche Angriffe gegen ihn selbst zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.

(2) Bemerkungen, die mit der Aussprache in der laufenden Sitzung im Zusammenhang stehen, sind erst nach Beendigung der Aussprache gestattet.

(3) Zu einer persönlichen Bemerkung oder einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Tagesordnung steht, erteilt der Sitzungsleiter außerhalb der Tagesordnung das Wort. Entsprechende persönliche Bemerkungen oder Erklärungen sind unter Angabe des Gegenstandes beim Sitzungsleiter anzumelden.

§ 12

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der SVV kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der SVV dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 13

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der SVV oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der SVV die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen

b) den Antrag ablehnen

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der SVV.

(3) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV ein Wahlausschuss zu bilden, der sich aus je einem Vertreter aller Fraktionen zusammensetzt.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Der Vorsitzende der SVV gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Niederschriften

- (1) Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass für die Niederschrift ein Protokollführer bestimmt wird.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der SVV
 - c) Namen der anwesenden Amtsleiter/leitenden Verwaltungsvertreter und die Anzahl weiterer Mitarbeiter
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung
 - g) Anfragen
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
 - i) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - k) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,

und
 - n) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind

gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung bzw. nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

- (5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der SVV zuzuleiten.

§ 16 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der SVV von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der SVV wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der SVV beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der SVV Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die SVV mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung § 18

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der SVV gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Den Stadtverordneten, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der SVV zeitnah zur Verfügung zu stellen.

III. Hauptausschuss

§ 19

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes bis auf § 5 GeschO entsprechend.

(2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, in Ausnahmefällen 2 Tage.

(3) Einladung und Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern der SVV fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Niederschriften über die Sitzung des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der SVV zeitnah zur Verfügung gestellt.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
- b) vom hauptamtlichen Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5 sowie 7 – 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die SVV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.12.2009 (Drucksache 143/09) außer Kraft.

Rathenow, den 04.09.2014

gez. Diana Golze
Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Stadt Rathenow und Premnitz vom 1. Januar 2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I /07, S.286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) durch Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 15. April 2011 (GVBl. I Nr.6) durch Gesetze vom 9. Januar 2012 (GVBl. I Nr. 1, ber. Nr. 7, vom 13. März 2012 GVBl. Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Als obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung gilt:

- a) wer ohne Unterkunft ist,
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Nutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist,
- d) wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 2 Abgrenzung

Obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung ist nicht,

- a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (u.a. Landfahrer, Landstreicher)
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

§ 3 Gebührenerhebung

Gebühren werden erhoben für die Benutzung

1. eines Wohnplatzes (einschließlich Möbel- und Bettenausstattung),
2. Benutzung von Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftswaschraum und Toiletten,
3. eines Nachtsyls.

§ 4 Grundlage der Gebührenbemessung

Es werden die Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2012 und 2013 zugrunde gelegt.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Übernachter entrichten für die Benutzung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschinen, Wäschetrockner u.ä., eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,20 € pro Nutzung.

Es wird eine monatliche Gebühr von den Heimbewohnern für eigene Fernseher in den Schlafräumen von 2,00 € erhoben (Fernsehraum ist vorhanden; zusätzliche Stromkosten).

§ 6 Höhe der Gebühren, Berechnung

1. Für alle Bewohner des Obdachlosenhauses werden die Gebühren entsprechend der Anlage erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühr gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges, an dem die persönlichen Gegenstände aus den Wohnräumen entfernt werden, als ein Tag.
3. Bei Schlafplätzen für Übernachtler (Nachtsyl) gilt die aus der Anlage ersichtliche besondere Gebühr. Die übernachtende Person kann die Einrichtung zu dieser Gebühr ab dem abendlichen Einzug für 15 Stunden nutzen.

§ 7 Fälligkeit

1. Für Wohnplätze ist die Gebühr entsprechend dem Einkommensrhythmus im Voraus zu entrichten.
2. Übernachtler entrichten die Gebühr täglich.

3. Kostenschuldner für die Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist derjenige, der das Obdachlosenhaus nutzt.

4. Für die Gebühren, die durch die Nutzung einer minderjährigen Person entstehen, haften die Personensorgeberechtigten neben dem Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Städte Rathenow und Premnitz tritt am 01.01.2015 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.

Rathenow, 23.10.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung

Es werden folgende Gebühren noch bis zum 31.12.2014 erhoben:

- Heimbewohner pro Tag = 17,70 €
- Übernachteter pro Tag = 11,06 €

Es werden dann Gebühren in folgender Höhe zum 01.01.2015 erhoben:

- Heimbewohner pro Tag = 23,50 €
- Übernachteter pro Tag = 14,69 €

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2014 in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.10.2014 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG in der Stadt Rathenow und den Ortsteilen Göttlin, Steckelsdorf, Grütz, Semlin und Böhne aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

07.12.2014 anlässlich des Rathenower Adventsmarktes

14.12.2014 anlässlich der Rathenower Waldweihnacht

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Immissionsschutz

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

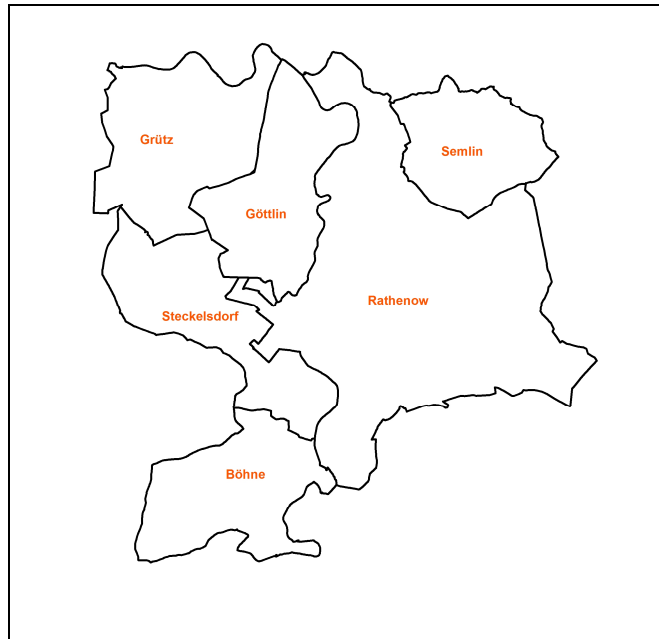
Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. November 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Rathenow, den 23.2014

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow einschließlich Ortsteile

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger) bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow einschließlich Ortsteile nach § 3 Abs. 2 BauGB.



Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsteile durch. Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht sowie der umweltrelevanter Fachbeitrag (Landschaftsplan) werden ebenfalls ausgelegt.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Umweltbericht/Landschaftsplan mit Aussagen zu
den Schutzgütern: Natur, geschützte Arten der Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie zu geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft
- Stellungnahmen des Landkreises Havelland mit Aussagen zu
den Schutzgütern: geschützte Biotope, Naturdenkmalen, den Trinkwasserschutzgebieten, den Hochwasserschutzanlagen, den Hochwasserüberschwemmungsgebieten sowie den Altlastenverdachtsflächen
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Aussagen zu
dem Immissionsschutz, der Wasserwirtschaft, den Hochwasserüberschwemmungsgebieten, dem besonderen Artenschutz
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg zu
den Waldflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Waldentwicklungsflächen

Die öffentliche Auslegung findet vom **12.11.2014 bis zum 15.12.2014** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 24.10.2014

Ronald Seeger
Bürgermeister